Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee.

Herausgegeben in der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts.

XVI. Jahrgang. Berlin, 1. Mai 1905. Nummer 9.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen Mk. 3,—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung Mk. 3,50 für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarn, Mk. 4,50 für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Verfügung der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts, betreffend Behandlung portopflichtiger Dienstsachen S. 271. — Bekanntmachung des Kaiserlichen General-Postamts, betreffend die Befreiung der portopflichtigen Dienstbriefe von dem für unfrankierte Briefe zu erhebenden Zuschlagporto S. 272. — Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Erhebung einer Häuser- und Hüttensteuer S. 272. — Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung, betreffend die Erhebung einer Häuser- und Hüttensteuer S. 274. — Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Heranziehung der Eingeborenen zu öffentlichen Arbeiten S. 278. — Instruktion zur Ausführung der Verordnung, betreffend die Heranziehung der Eingeborenen zu öffentlichen Arbeiten S. 279. — Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Erhebung von Gebühren für Benutzung fiskalischen Grund und Bodens zu Ansiedlungen S. 280. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Ernennungen von Mitgliedern zum Gouvernementsrat S. 280. — Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte in Nichteingeborenensachen S. 284. — Bestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Organisation der Landespolizei für das deutsch-südwestafrikanische Schutzgebiet S. 284. — Personalien S. 287.

Nichtamtlicher Teil: Personal-Nachrichten S. 291. — Patriotische Gaben S. 293. — **Deutsch-Ostafrika:** Die Entwicklung der Handels- und Wirtschaftsverhältnisse am Viktoria-Njansa (II. Schluß) S. 293. — Neue Seekarte S. 296. — Geschäftsbericht der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft S. 296. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen der Zollverwaltung in Deutsch-Ostafrika im Monat Februar 1905 S. 298. — **Togo:** Bahnbau Lome—Palime II. S. 298. — Quarantänemaßregeln wegen gelbfieberverdächtiger Erkrankungen S. 298. — **Deutsch-Südwestafrika:** Der Herero- und Hottentotten-Aufstand S. 299. — Südwestafrikanische Schäfereigesellschaft S. 300. — **Deutsch-Neu-Guinea:** Expedition nach Neu-Mecklenburg-Süd S. 300. — Neue Seekarte S. 302. — Kabelstation Jap S. 302. — **Aus dem Bereiche der Missionen und der Antisklaverei-Bewegung** S. 302. — **Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten:** Britisches Zentralafrika-Protektorat (mit einer Karte) S. 304. — Literatur S. 307. — Literatur-Verzeichnis S. 307. — Verkehrs-Nachrichten S. 307. — Anzeigen.

Amtlicher Teil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verfügung der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, betreffend Behandlung portopflichtiger Dienstsachen. Vom 12. April 1905.

Für die Postsendungen nach und von den deutschen Schutzgebieten sowie innerhalb derselben gelten im allgemeinen, abgesehen von den Portosätzen, die Bestimmungen für den Verkehr mit den Ländern des Weltpostvereins. Diese Bestimmungen sehen den Vermerk „Portopflichtige Dienstsache", welcher im Gebiete des Deutschen Reichs Privatpersonen gegen Zahlung des Zuschlagportos für die von den Behörden bestimmungsgemäß unfrankiert abzulassenden Postsendungen schützt, für den Verkehr vom Mutterlande nach den Schutzgebieten und umgekehrt sowie innerhalb der Schutzgebiete nicht vor. Auf diesseitigen Antrag hat der Herr Staatssekretär des Reichs-Postamts jedoch den Kaiserlichen Gouvernements und den ihnen nachgeordneten öffentlichen Behörden für den behördlichen Verkehr innerhalb der Schutzgebiete sowie nach dem Mutterlande die Anwendung des Vermerks „Portopflichtige Dienstsache" nach Maßgabe der Bekanntmachung des General-Postamts vom 28. November 1871 zugestanden. Die gleiche Berechtigung ist auch den öffentlichen Behörden für den Verkehr vom Mutterlande nach den deutschen Schutzgebieten erteilt worden.

Die vorgedachte Bekanntmachung vom 28. November 1871 wird mit dem Bemerken hierunter zum Abdruck gebracht, daß die nach Vorschrift derselben bezeichneten und mit dem Siegel oder Stempel der absendenden Behörde versehenen Sendungen seitens der Postanstalten mit dem Zuschlagsporto nicht werden belegt werden.

Berlin, den 12. April 1905.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung.
Stuebel.